



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl **14.980/10-Pr/7/94**

*13/SN-451/ME*  
A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

**Mag. Divacky/5638**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

Betr.:  
BG über das Bundesamt für Wasserwirtschaft mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird;  
Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>18</u> -GE/19 <u>py</u>
Datum: <u>11. APR. 1994</u>
Verteilt <u>12. April 1994</u> <u>✓</u>

*Mag. Divacky*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, anbei 25 Ablichtungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 31. März 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gabler

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

*Teyser*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

14.980/10-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Divacky/5638

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.:  
BG über das Bundesamt für Wasser-  
wirtschaft mit dem das Hydrographie-  
gesetz geändert wird;  
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt  
sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

1. Zu § 2:

Das Personalpronomen im 2. Satz sollte sich auf Bundesamt beziehen und daher lauten: "Es ...".

2. Zu § 3:

Wenn die Diktion in den Z. 1 - 15 des Abs. 3 beibehalten werden soll, müßte die Einleitung des Abs. 3 etwa lauten:

"(3) In Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben übt das Bundesamt für Wasserwirtschaft insbesondere folgende Funktionen aus: ....".

In Z. 12 müßte es dann heißen "... und die Beratung".

Sollte der Abs. 3 in seiner jetzigen Form aufrechterhalten werden, müßte die nachfolgende Aufzählung wie folgt formuliert werden:

1. "In der fachlichen Beratung ..." etc.

Zu Z. 14 wird zusätzlich bemerkt, daß die "fachliche Zusammenarbeit" als Ziel der Kontaktpflege formuliert ist ("zur"), während der Erfahrungs- und Schriftentausch als Mittel dargestellt ist ("durch"). Diese Unterscheidung erscheint nicht recht verständlich.

- 2 -

3. Zu § 3 Abs. 5:

Hier liegt eine zu vermeidende Kettenverweisung vor, da § 133 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes wiederum auf § 72 leg.cit. verweist. Teile dieser Bestimmung sind in Rechtssprechung und Literatur umstritten. Es empfiehlt sich daher die Schaffung einer auf die Bedürfnisse des gegenständlichen Gesetzes abgestellten Bestimmung über das Recht zum Betreten fremder Grundstücke zur Vornahme von Messungen etc., sowie über die Verpflichtung zur allfälligen Leistung von Schadenersatz.

4. In § 9 Abs (1) sollte es in Satz 3 heißen:

"In der Veröffentlichung sind die für deren Inhalt verantwortlichen Sachbearbeiter als Verfasser anzuführen".

5. In § 11 Abs. 2 wären die einzelnen Begriffe durch Strichpunkte zu trennen.

6. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß es den Legistischen Richtlinien entsprechend statt "jeweils in der geltenden Fassung" (vgl. etwa § 3 Abs. 5 und § 17 Abs. 2 des Entwurfs) "in der jeweils geltenden Fassung" und statt "in der Fassung BGBl. Nr. ..." (vgl. etwa § 19 Abs. 4 des Entwurfs) "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..." heißen muß.

7. Zu den erläuternden Bemerkungen: Diesen ist auf Seite 20 bzw. zu § 3 Abs. 2 zu entnehmen, daß die Einführung einer Kostenrechnung (zuerst Kostenstellenrechnung, später Kostenträgerrechnung) beabsichtigt ist. Nach ho. Auffassung sollte diesen Bestrebungen in § 3 Abs. 2 Rechnung getragen werden, indem folgendes ergänzt wird:

"(... Bedacht zu nehmen.) Die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind durch eine Kostenrechnung nachzuweisen."

8. Es wird außerdem auf den Umstand hingewiesen, daß die gegenständlichen Bundesanstalten eine Akkreditierung benötigen, um Prüfberichte und Gutachten für Dritte außerhalb des hoheitlichen Bereichs tätigen zu können, die außerhalb Österreichs anerkannt werden.

Wien, am 31. März 1994  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Gabler